

1963	Ausgegeben zu Bonn am 1. August 1963	Nr. 43
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 63	Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-35 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 5).</i>	537
25. 7. 63	Achte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-5-1.</i>	538
25. 7. 63	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9232-1 in der Fassung der Verordnung vom 10. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 20).</i>	539
25. 7. 63	Verordnung über die Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	540
29. 7. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes	541
30. 7. 63	Erstattungsverordnung Getreide 1963	543
22. 7. 63	Verordnung über die Befreiung von der Pflicht zur Anzeige von Krediten nach § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 16 des Gesetzes über das Kreditwesen	546
25. 7. 63	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	547
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	548

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 30. Juli 1963 sind verkündet: Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 — Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker und Melasse).

Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung*)

Vom 23. Juli 1963

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung vom 3. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Birnen“ ein Komma und das Wort „Quitten“ eingefügt;

2. in § 2 Nr. 5 werden im zweiten Halbsatz hinter dem Wort „Birnen“ ein Komma und das Wort „Quitten“ eingefügt;
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 treten am 1. Juli 1965 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hölzl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-35 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 5).

Achte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes*)**Vom 25. Juli 1963**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 25 Abs. 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Artikel 4 a der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 50), erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Perlwein, der unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird. Die in Absatz 1 genannten Verfahren der Kellerbehandlung sind bei solchem Wein insoweit verboten, als dadurch bewirkt wird, daß in offen an den Verbraucher abgegebenem oder auf Flaschen abgefülltem Perlwein der Gehalt an unvergorenem Zucker (als Invertzucker berechnet) 40 Gramm in einem Liter übersteigt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-5-1.

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung*)

Vom 25. Juli 1963

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897) und der Verordnung vom 10. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Auflage“ durch die Worte „den Auflagen“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 wird nach dem ersten Halbsatz folgender Halbsatz eingefügt: „der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen“. Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2; in ihm werden die Worte „insbesondere kann sie“ durch die Worte „Die Verwaltungsbehörde kann“ ersetzt.
3. An § 15 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Für die Führer von Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km gilt Satz 1 nicht, wenn in der Arbeitsschicht Arbeitsunterbrechungen (z. B. Wendezeiten) enthalten sind, deren Gesamtdauer mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkungszeit beträgt, und wenn die Dienstpläne und die Fahrpläne entsprechend gestaltet sind; Arbeitsunterbrechungen unter acht Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt.“
4. § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe m erhält folgende Fassung:
„m) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke;“.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vorgeführt“ durch das Wort „angemeldet“ ersetzt. Das Wort „nächsten“ wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Plakette wird mit dem Ablauf von zwei Monaten nach dem angegebenen Monat ungültig.“
Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Die Plakette“ durch das Wort „Sie“, im bisherigen Satz 3 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden das Wort „Vorführung“ durch das Wort „Anmeldung“, die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und die bisherige Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Das Wort „nächsten“ wird gestrichen.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „eine solche Plakette nicht oder ist die auf ihr angegebene Frist verstrichen“ durch die Worte „keine gültige Plakette“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 1 werden die Worte „und dabei die erforderlichen Auflagen machen“ gestrichen.
7. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71
Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen
Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann mit Auflagen verbunden werden; der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.“
8. Ziffer 4 Abs. 3 der Anlage VIII erhält folgende Fassung:
„(3) Die zuständige Behörde und bei der Zuteilung der Prüfplakette der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr können die Frist für die Hauptuntersuchung um höchstens zwei Monate verlängern.“
9. Ziffer 9 Abs. 1 der Anlage VIII erhält folgende Fassung:
„(1) Die in Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Fahrzeuge sind mindestens alle drei Monate, die in Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten mindestens alle sechs Monate einer Zwischenuntersuchung zu unterziehen, wobei eine Hauptuntersuchung eine Zwischenuntersuchung ersetzt.“
10. In Ziffer 1 der Anlage IX werden die Worte „der nächsten Hauptuntersuchung unterzogen“ durch die Worte „zur nächsten Hauptuntersuchung angemeldet“, das Wort „Untersuchungsjahr“ jeweils durch das Wort „Anmeldungsjahr“ und das Wort „Untersuchungsjahre“ durch das Wort „Anmeldungsjahre“ ersetzt.
11. In Ziffer 4 Satz 2 der Anlage IX wird das Wort „Prüfmonat“ durch das Wort „Anmeldemonat“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9232-1 in der Fassung der Verordnung vom 10. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 20).

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Am gleichen Tage treten § 1 Nr. 2 und § 4 Nr. 2 der Sechsten Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 17. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 450) außer Kraft.

(2) Bei den an diesem Tage an den Fahrzeugen verwendeten Prüfplaketten gilt der dort genannte Zeitraum nicht für die Vorführung, sondern für die Anmeldung zur Hauptuntersuchung. Die entsprechende Berichtigung der Fahrzeugpapiere darf unterbleiben.

Bonn, den 25. Juli 1963

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen
auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Vom 25. Juli 1963

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für die Erteilung und Versagung von Genehmigungen sowie für sonstige Amtshandlungen des Bundesministers für Verkehr im Auslandsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf Grund der §§ 52, 53 des Personenbeförderungsgesetzes werden Gebühren von 5 bis 500 DM erhoben.

(2) Die Gebühr ist nach dem Arbeitsaufwand und den Aufwendungen der Behörde sowie nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Gebührenschuldner zu bemessen.

§ 2

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Vornahme der Amtshandlung beantragt hat,
2. wer die Vornahme der Amtshandlung sonst veranlaßt hat,
3. wer die Zahlung durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder für die

Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, sind von der Zahlung einer Gebühr befreit, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 4

Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 5

Die Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1963

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 29. Juli 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 19. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 236) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer teilweisen Unterbrechung (§ 3 Abs. 1 Satz 2) sind spätere Einzahlungen insoweit nicht prämienebegünstigt, als die vereinbarten Sparraten unterbrochen worden sind.“

2. Hinter § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Festlegungsfrist bei vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

(1) Werden laufende Sparraten, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1962 geleistet werden, auf den Betrag herabgesetzt, den der Prämiensparer einzahlen muß, um den ihm nach § 2 des Gesetzes oder nach § 7 a zustehenden Höchstbetrag zu erhalten, so liegt darin keine teilweise Unterbrechung der Einzahlungen im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 2; der Prämiensparer kann jedoch bis zum 31. Dezember 1963 bei dem Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet werden, beantragen, daß die Herabsetzung der Sparraten als teilweise Unterbrechung der Einzahlungen behandelt wird.

(2) Wird der Sparvertrag nach Herabsetzung der Sparraten unterbrochen (§ 3 Abs. 1), so richtet sich die Festlegungsfrist für alle auf Grund des Vertrags geleisteten Sparraten nach § 3 Abs. 3.“

3. § 7 wird durch folgende neue §§ 7 und 7 a ersetzt:

„§ 7

Höhe der Prämie bei nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

(1) Ist der Prämiensatz, der dem Prämiensparer für ein Kalenderjahr zusteht, in dem er Einzahlungen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten leistet, infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als der Prä-

miensatz, der dem Prämiensparer im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses zusteht, so verbleibt es abweichend von § 2 Abs. 1 des Gesetzes hinsichtlich der bezeichneten Einzahlungen bei dem höheren Prämiensatz.

(2) Ist der Prämienhöchstbetrag, der dem Prämiensparer nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zusteht, niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des maßgeblichen Prämiensatzes (Absatz 1 oder § 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämiensparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 7 a

Höhe der Prämie bei vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

Ist der Prämienhöchstbetrag, der dem Prämiensparer für ein Kalenderjahr zusteht, in dem er Einzahlungen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten leistet, infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des maßgeblichen Prämiensatzes (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämiensparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.“

4. § 10 Abs. 6 letzter Satz wird gestrichen.

5. § 11 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 2 Einzahlungen unterbrochen (§ 3 Abs. 1) oder herabgesetzt (§ 3 a Abs. 1) werden.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(2) §§ 3 a und 11 Abs. 1 Nr. 3 sind erstmals anzuwenden, wenn nach dem 31. Dezember 1962

Einzahlungen herabgesetzt oder unterbrochen werden.

(3) § 7 a ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1962 geleistet werden.

(4) § 10 Abs. 6 ist erstmals auf Prämien anzuwenden, die das Finanzamt nach dem Tag der Verkündung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 541) überweist."

Artikel 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64
— Erstattungsverordnung Getreide 1963 —

Vom 30. Juli 1963

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Erstattungen nach Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 werden gewährt für die Ausfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481) von

1. Weichweizen und Mengkorn, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat
nach dritten Ländern,
2. Mehl von Weichweizen, Spelz, Mengkorn und Roggen sowie Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Weichweizen und Hartweizen)
nach dritten Ländern,
3. Saatgetreide von Weichweizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais
nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern sowie
4. Waren der Nummern ex 11.01, ex 11.02 A, 11.07, 11.08 A mit Ausnahme von Reiskleber, 11.09 mit Ausnahme von Reiskleber, 17.02 B, ex 23.02, ex 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 aufgeführt sind,
nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern.

(2) Der Ausfuhr nach dritten Ländern steht gleich die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf.

(3) Waren, die an ausländische Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) auf Grund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte geliefert werden, gelten als in dritte Länder ausgeführt. Mit Ausnahme von Lieferungen an ausländische Streitkräfte im Land Berlin gelten diese Waren zugleich als von den ausländischen Streitkräften zu ihrer ausschließlichen Verwendung frei von Eingangsabgaben wieder eingeführt. Mit der Übergabe gehen die Waren in die Zollgutverwendung der Streitkräfte über.

(4) Eine Erstattung wird auch gewährt für Waren, die aus einem aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzblatt I S. 737) ausgeführt oder zu einem anschließenden Veredelungsverkehr abgefertigt werden.

§ 2

(1) Erstattungen werden außer in den Fällen des § 1 Abs. 4 nur gewährt, wenn die Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (§ 2 des Zollgesetzes) stammen.

(2) Erstattungen für die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf werden ferner nur gewährt für Waren, die an bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) geliefert oder die zu diesem Zweck von einem Schiffsausrüster in einem Freihafen bezogen worden sind.

(3) Erstattungen werden unbeschadet des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 nicht gewährt für die Ausfuhr von

1. Waren, für die die Abschöpfung nach den Vorschriften des Zollrechts erstattet, erlassen oder nicht erhoben worden ist,
2. Waren, die vor der Ausfuhr für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht worden sind,
3. Waren, die im Rahmen der Kontingente nach Artikel 63 des Saarvertrages eingeführt worden sind,
4. Waren zur passiven Veredelung (§ 52 des Zollgesetzes), zur Auslandslagerung (§ 56 der Allgemeinen Zollordnung) oder zur Auslandsbeförderung (§ 55 der Allgemeinen Zollordnung),
5. Warensendungen im Reingewicht
 - a) unter 1000 kg bei Waren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
 - b) unter 100 kg bei Waren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4;
 die Mindestmengen gelten nicht für die Lieferung als Schiffsbedarf.

§ 3

Zuständig für die Gewährung der Erstattungen ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle).

§ 4

(1) Erstattungen für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten werden in der Form der Barerstattung gewährt. Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

(2) Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern werden in der Form gewährt, daß die abschöpfungsfreie Einfuhr von Getreide genehmigt wird. Ist die ausgeführte Ware aus abschöpfungsbegünstigtem Rohstoff unter zollamtlicher Überwachung hergestellt worden, so wird für das in der Einfuhrgenehmigung bezeichnete Getreide Abschöpfungsfreiheit nur in der Höhe der Abschöpfung gewährt, die am Tage der Einfuhr nach den Vorschriften über die Abschöpfungsbegünstigung für den Rohstoff zu erheben wäre, aus dem die ausgeführte Ware hergestellt worden ist. Für die abschöpfungsfreie Einfuhr wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle eine Einfuhrgenehmigung erteilt, in der die Gültigkeitsdauer, die Getreideart und -menge sowie der Umfang der Abschöpfungsfreiheit bestimmt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird Barerstattung gewährt für

1. die Ausfuhr von Saatgetreide und Malz, sofern ein Antrag auf Barerstattung gestellt wird,
2. die Ausfuhr von Waren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, die nicht aus einem Grunderzeugnis hergestellt sind,
3. die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen bestimmen, daß die Einfuhr- und Vorratsstelle für die Ausfuhr von Getreide aus inländischer Ernte das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 90 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1902) anwendet.

(5) In den Fällen des § 1 Abs. 4 wird die Erstattung nur in der Form gewährt, daß die im aktiven Veredelungsverkehr anfallenden Nebenerzeugnisse und Abfälle abschöpfungsfrei bleiben.

§ 5

(1) Die Barerstattung bemißt sich nach den am 1. November 1962 geltenden Höchstsätzen der

Verordnung Nr. 55 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1583), ergänzt durch die Verordnung Nr. 117 des Rates vom 24. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1957),

Verordnung Nr. 90 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1902),

Verordnung Nr. 91 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1904), ergänzt durch die Verord-

nung Nr. 19/63 der Kommission vom 25. Februar 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 530),

Verordnung Nr. 92 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1906).

Gelten am Tage der Ausfuhr niedrigere Höchstsätze, so sind diese anzuwenden.

(2) Die Getreidemenge, für die die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr erteilt wird, bemißt sich nach den Sätzen der Verordnungen Nr. 55, 90, 91 und 92 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Nummer ex 23.02 des Gemeinsamen Zolltarifs wird eine Erstattung nach Absatz 1 oder 2 nur bis zur Höhe der Abschöpfung gewährt, die für Kleie mit einem Stärkegehalt bis zu 28 vom Hundert erhoben wird.

§ 6

(1) Eine Erstattung kann außer in den Fällen des § 1 Abs. 4 nur beantragen, wer

1. vor der Ausfuhr eine schriftliche Erstattungszusage von der Einfuhr- und Vorratsstelle erhalten hat,
2. durch eine Ausfuhrbescheinigung nachweist, daß die Waren innerhalb der in der Erstattungszusage bestimmten Frist ausgeführt worden sind, und
3. Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung der ausgeführten Waren nachweist; die Einfuhr- und Vorratsstelle gibt Richtlinien für diesen Nachweis im Bundesanzeiger bekannt.

Sind die Waren als Schiffsbedarf an Schiffsausrüster im Freihafen geliefert worden, so kann die Erstattung nur von dem Schiffsausrüster beantragt werden, für den die Waren in den Freihafen verbracht worden sind.

(2) Der Antrag auf Auszahlung der Barerstattung kann für Lieferungen von Waren als Schiffsbedarf nur innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung, im übrigen nur innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der in der Erstattungszusage für die Ausfuhr bestimmten Frist gestellt werden. Der Antrag auf Genehmigung der abschöpfungsfreien Einfuhr kann nur innerhalb von 30 Tagen nach dem Tage der Ausfuhr gestellt werden.

(3) Der Antrag ist bei der Einfuhr- und Vorratsstelle nach vorgeschriebenem Muster einzureichen. Dem Antrag sind die Ausfuhrbescheinigung, der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 3 und, wenn die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr zugesagt worden ist, der Antrag auf Einfuhrgenehmigung (Anlage E 3 zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1381) beizufügen.

§ 7

(1) Die Erstattungszusage wird für die Barerstattung oder für die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr erteilt. Auf Antrag wird in der Erstattungszusage die Höhe des Erstattungssatzes festgesetzt, soweit in den Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Festsetzung im voraus zugelassen ist.

(2) Die Erstattungszusage ist bei der Einfuhr- und Vorratsstelle nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen.

§ 8

(1) Die Ausfuhrbescheinigung ist nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen. Sie wird von der Ausgangszollstelle erteilt.

(2) Der Antrag ist bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist die Ausfuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung der Versandzollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, wenn sie nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich sind.

(3) Die Versandzollstelle prüft die Angaben im Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbescheinigung; die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung gelten sinngemäß.

(4) Die Ausfuhrbescheinigung für die Lieferung als Schiffsbedarf erteilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die von der Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle

1. bei Lieferungen auf Schiffe, wenn die Lieferung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten nachgewiesen wird,
2. bei Bezug durch Schiffsausrüster im Freihafen, wenn der Bezug glaubhaft gemacht wird.

Die Ausfuhrbescheinigung wird nur erteilt, wenn sie unverzüglich nach Ablauf des Kalendermonats beantragt wird, in dem die Ware geliefert oder bezogen worden ist. Lieferungen eines Kalendermonats können in einer Ausfuhrbescheinigung zusammengefaßt werden.

(5) Bei der Lieferung an ausländische Streitkräfte sind die Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Lieferung an die Streitkräfte zollamtlich zu überwachen. Die Waren werden dem Antragsteller nach zollamtlicher Behandlung zur Lieferung an die Streitkräfte überlassen. Die Zollstelle erteilt die Ausfuhrbescheinigung, wenn die Lieferung durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der ausländischen Streitkräfte nachgewiesen ist.

§ 9

(1) Der Anspruch auf Erstattung erlischt für ausgeführte Waren, die von dem Erstattungsberechtigten in den Geltungsbereich dieser Verordnung zurückverbracht werden. Ein für solche Waren bereits gezahlter Erstattungsbetrag ist unverzüglich an die Einfuhr- und Vorratsstelle zurückzuzahlen. Bei der abschöpfungsfreien Einfuhr ist in diesem Falle die Abschöpfung nachzuentrichten.

(2) Der Erstattungsberechtigte ist verpflichtet, der Einfuhr- und Vorratsstelle unverzüglich das Zurückbringen der ausgeführten Waren anzuzeigen.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft und am 30. Juni 1964 außer Kraft.

(2) Für Ausfuhren, für die Erstattungszusagen vor dem 1. August 1963 erteilt worden sind, werden Erstattungen nach Maßgabe der Erstattungsverordnung Getreide vom 8. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 149), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide vom 25. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 441) gewährt.

Bonn, den 30. Juli 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung
über die Befreiung von der Pflicht zur Anzeige von Krediten
nach § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 16 des Gesetzes über das Kreditwesen
(Zweite Befreiungsverordnung)**

Vom 22. Juli 1963

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank verordnet:

§ 1

Kredite an die in § 16 Nr. 7 bis 9 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Unternehmen sind nach dieser Vorschrift nur noch dann anzuzeigen, wenn der zugesagte oder in Anspruch genommene Betrag fünf vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigt und höher ist als zwanzigtausend Deutsche Mark.

§ 2

(1) Girozentralen und Zentralkassen werden von der Pflicht zur Anzeige von Krediten nach § 16 Nr. 7 bis 9 des Gesetzes über das Kreditwesen insoweit freigestellt, als sie Kredite an die ihnen angeschlossenen Sparkassen und Genossenschaften gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kredite der Deutschen Girozentrale an die Girozentralen und für Kredite der Deutschen Genossenschaftskasse an die Zentralkassen.

§ 3

Kredite im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen sind nach § 13 Abs. 1,

§ 14 Abs. 1 und § 16 dieses Gesetzes auch dann nicht mehr anzuzeigen, wenn sie unter den in § 20 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen an andere inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts als Körperschaften gewährt werden.

§ 4

Kredite an Einfuhr- und Vorratsstellen sind nach § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 16 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht mehr anzuzeigen.

§ 5

Bereits angezeigte Kredite an die in § 16 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Personen und Unternehmen sind nach dieser Vorschrift nur noch dann erneut anzuzeigen, wenn sie um mehr als zwanzig vom Hundert des zuletzt angezeigten Betrages erhöht werden.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1963

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Kalkstein

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 25. Juli 1963

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 21. August bis 6. September 1963 in Frankfurt/Main stattfindende Ausstellung „Haushalts- und Gartengeräte“,
 2. die in der Zeit vom 24. bis 26. August 1963 in Köln stattfindende „Internationale Herren-Mode-Woche“,
 3. die in der Zeit vom 24. bis 29. August 1963 in Offenbach am Main stattfindende „XXIX. Internationale Lederwarenmesse“,
 4. die in der Zeit vom 24. August bis 1. September 1963 in Mainz stattfindenden „45. Deutschen Weinbaukongreß verbunden mit einer großen Lehr- und Industrieschau“,
 5. die in der Zeit vom 25. bis 29. August 1963 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Frankfurter Herbstmesse“,
 6. die in der Zeit vom 30. August bis 8. September 1963 in Berlin stattfindende „Große Deutsche Funkausstellung 1963 Berlin“,
 7. die in der Zeit vom 31. August bis 7. September 1963 in Karlsruhe stattfindende „15. Deutsche Heilmittelausstellung“,
 8. die in der Zeit vom 5. bis 8. September 1963 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,
 9. die in der Zeit vom 12. bis 22. September 1963 in Frankfurt/Main stattfindende „41. Internationale Automobil-Ausstellung“,
 10. die in der Zeit vom 21. bis 29. September 1963 in Köln stattfindende „ANUGA — Allgemeine Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung“,
 11. die in der Zeit vom 21. September bis 6. Oktober 1963 in München stattfindende „110. Bayerische Zentrallandwirtschaftsfest“,
 12. die in der Zeit vom 12. bis 27. Oktober 1963 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1963“,
 13. die in der Zeit vom 14. bis 19. Oktober 1963 in Köln stattfindende „Internationale Fachausstellung für Reprographie“,
 14. die in der Zeit vom 16. Oktober bis 1. November 1963 in Frankfurt/Main stattfindende Ausstellung „Sportartikel für Anwendung im Freien“,
 15. die in der Zeit vom 17. bis 20. Oktober 1963 in Köln stattfindende Ausstellung „Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon“,
 16. die in der Zeit vom 18. bis 20. Oktober 1963 in Köln stattfindende „Internationale Baby- und Kinder-Messe“,
 17. die in der Zeit vom 19. bis 27. Oktober 1963 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Fachausstellung ‚Sanitär- und Heizungs-Technik‘“,
 18. die in der Zeit vom 3. bis 5. November 1963 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“,
 19. die in der Zeit vom 26. bis 29. November 1963 in Frankfurt/Main stattfindende „10. ‚interstoff‘ — Fachmesse für Bekleidungstextilien“,
 20. die in der Zeit vom 26. November bis 6. Dezember 1963 in Frankfurt/Main stattfindende Ausstellung „Kommerzielle Wasch- und Reinigungsmaschinen“,
 21. die in der Zeit vom 28. bis 30. November 1963 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „Kongreß und Ausstellung Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“,
 22. die in der Zeit vom 14. bis 22. März 1964 in München stattfindende „Internationale Baumaschinen-Messe München 1964“.
- Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 20. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2139) unter Nr. 11 bezeichnete „Internationale Krankenhausausstellung“ hat nicht in der Zeit vom 6. bis 12. Mai 1962, sondern in der Zeit vom 9. bis 12. Mai 1962 in Köln stattgefunden.

Bonn, den 25. Juli 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — (Neufassung) Vom 17. Juli 1963	133	23. 7. 63	24. 7. 63
Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über das Befahren des Fleths in Buxtehude (Este) Vom 11. Juli 1963	133	23. 7. 63	25. 7. 63
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschöpfung bei Erstattung von Waren der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Vom 20. Juli 1963	137	27. 7. 63	27. 4. 63
Verordnung TSF Nr. 5/63 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 23. Juli 1963	137	27. 7. 63	1. 8. 63

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 465) lautet § 15 Abs. 2 Satz 1 richtig:

„Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 18 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen **einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen** den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor.“